

# **Benutzungsordnung der Bibliothek des Heimatvereins „Düsseldorfer Jonges e.V.“**

**vom Oktober 2016**

## **§ 1 Allgemeines**

Bei der Bibliothek des „Heimatvereins Düsseldorfer Jonges e.V.“, nachfolgend „Heimatverein“ genannt, handelt es sich um eine Fachbibliothek zu Düsseldorf, dem Rheinland und Nordrhein-Westfalen.

## **§ 2 Benutzung**

(1) Die Anmeldung zur Benutzung der Bibliothek erfolgt beim Bibliothekar des Heimatvereins. Dies kann per E-Mail (archiv[at]duesseldorferjonges.de) oder telefonisch erfolgen (0211 - 13 57 57 oder 2206766). Die Benutzung erfolgt ausschließlich nach Voranmeldung.

(2) Der Benutzer erkennt die Benutzungsordnung sowie besondere Benutzungshinweise durch seine Unterschrift an.

## **§ 3 Ausleihe**

(1) Die Bibliothek des Heimatvereins ist eine reine Präsenzbibliothek. Es ist nur nach besonderer Erlaubnis gestattet, Medien für einen zuvor festgelegten Zeitraum auszuleihen. Diese Erlaubnis erteilt der Baas des Heimatvereins oder der Bibliothekar.

(2) Der Heimatverein ist berechtigt, ausgeliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

## **§ 4 Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung**

(1) Der Benutzer ist verpflichtet:

1. die Medien sorgfältig zu behandeln, vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen sowie dafür zu sorgen, dass sie nicht missbräuchlich genutzt werden,
2. vor der Ausleihe die Medien auf erkennbare Mängel und Vollständigkeit hin zu überprüfen und diese Mängel dem Bibliothekspersonal bekanntzumachen.

(2) Der Heimatverein haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen.

(3) Der Benutzer darf ausgeliehene Medien nicht für öffentliche Aufführungen verwenden. Der Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter haftet dem Heimatverein für Forderungen nach dem Urheberrecht Dritter, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben. Er hat den Heimatverein von Forderungen Dritter freizustellen.

(4) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(5) Der Verlust ausgeliehener Medien ist dem Heimatverein unverzüglich anzuzeigen.

(7) Für den Verlust oder die Beschädigung von ausgeliehenen Medien hat der Benutzer Ersatz zu leisten. Als Ersatz gilt bei Verlust oder bei einer die Benutzung beeinträchtigenden Beschädigung in erster Linie die Ersatzbeschaffung zum Neuwert durch den Benutzer. Kann innerhalb von drei Monaten nach Meldung kein Ersatz beschafft werden, so ist der Heimatverein berechtigt, eine Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu fordern oder im begründeten Einzelfall auf Kosten des Benutzers eine aufgebundene Kopie herstellen zu lassen.

Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr haftet der gesetzliche Vertreter für die Rückgabe sowie den Verlust oder die Beschädigung von ausgeliehenen Medien.

(8) Gibt der Benutzer ausgeliehene Medien nach Ablauf der vereinbarten Leihfrist trotz Aufforderung nicht zurück, so ist der Heimatverein berechtigt, an Stelle der Rückgabe der ausgeliehenen Medien Schadensersatz zu verlangen.

Düsseldorf, im Oktober 2016

Der Vorstand